

## AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**Punkt 2: “Kapitalerhöhung aus freien Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349, Absatz 1 Codice Civile (ZGB), stückelbar und in Teilbeträgen, in Höhe von insgesamt maximal 300.000 (dreihundert tausend) Euro durch neue unentgeltliche Stammaktien ohne Nominalwert der Südtiroler Volksbank, die der Verwaltungsrat zur Bedienung der auf Finanzinstrumenten basierenden Vergütungspläne emittieren kann und entsprechende Vollmacht an den Verwaltungsrat. Diesbezügliche Beschlussfassung”**

Sehr geehrte Mitglieder,

wir legen Ihnen im Folgenden die Beschlussvorschläge vor, die dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Vorschläge hängen mit der Einführung des Anreizsystems für leitende Angestellte mit strategischer Verantwortung und andere unter die Kategorie des „relevanten Personals“ fallende Mitarbeiter zusammen, das von der Südtiroler Volksbank im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vom 9. April 2016 genehmigten Vergütungspolitik gebilligt wurde.

Die Vergütungspolitik sieht im Sinn der geltenden Regelung für Vergütungen und Anreizleistungen des bei der Bank tätigen „wichtigen Personals“ vor, einen Teil der diesen Personen zugesprochenen Anreizleistungen durch die Zuteilung von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten der Bank zu gewähren.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Vergütungspolitik wird die Bank Stock-Grant-Pläne für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 einführen, die die in der vorgenannten Vergütungspolitik genannten Eigenschaften besitzen und der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Beschlussfassung unterbreitet werden (die „Stock-Grant-Pläne“).

Die Stock-Grant-Pläne sehen die unentgeltliche Zuteilung von Stammaktien der Gesellschaft vor. Diese Aktien können nach Ermessen des Verwaltungsrats unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch durch die Ausübung einer Vollmacht gemäß Art. 2443 des Codice Civile für eine nominelle Kapitalerhöhung gemäß Artikel 2349 Absatz 1 des Codice Civile (die „Kapitalerhöhung“) nach Einholung der von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung der Banca d'Italia emittiert werden. Die Kapitalerhöhung ist durch die Verwendung einer zum Zweck dieser Kapitalerhöhung vinkulierten Gewinnrücklage entsprechend dem Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Anzahl der in den einzelnen Tranchen gemäß dem Stock-Grant-Plan zu emittierenden Aktien und die Kriterien zur Bestimmung des Ausgabepreises und des Zuteilungsverfahrens werden ausführlich in jedem Stock-Grant-Plan angegeben.

Der ein- oder mehrmalige Beschluss des Verwaltungsrats im Rahmen der von dieser Mitgliederversammlung gemäß Art. 2443 des Codice Civile erteilten Vollmacht für eine nominelle Kapitalerhöhung gemäß Art. 2349 des Codice Civile, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen und auf Euro 300.000,00 begrenzt ist und dem relevanten und in der Vergütungspolitik benannten Personal zuzuteilen ist, scheint das beste Instrument zu sein, um die Gesellschaft mit den für das Anreizprogramm notwendigen Aktien auszustatten.

Die Erhöhungen erfolgen durch Verwendung der zu diesem Zweck eigens gebildeten Sonderrücklage mit der Bezeichnung „Rücklage im Zusammenhang mit dem mittelfristigen Anreizsystem für das Personal der Bank“. Diese Rücklage kann gegebenenfalls neu gebildet oder erhöht werden, indem ihr ein Anteil der Gewinne oder der verfügbaren Rücklagen, die aufgrund



der Gewinnrücklagen der Gesellschaft gebildet wurden und die der Verwaltungsrat bei der Ausgabe dieser Aktien feststellt, zugeführt werden.

Der Vorschlag der Kapitalerhöhung über einen Zeitraum von fünf Jahren dient den Stock-Grant-Plänen für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 und diese können der Hauptversammlung zur Beschlussfassung für jedes betreffende Jahr unterbreitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Banca d'Italia am 27. Oktober 2016 den Bescheid nach Artikel 56 ital. Bankengesetzes zugestellt hat, der bestätigt, dass die Änderungen der Satzung der Südtiroler Volksbank im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung dem Grundsatz einer soliden und umsichtigen Verwaltung nicht widersprechen.

Die Bank kann gemäß Artikel 5 ihrer Satzung die vom vorgenannten Artikel 2349 des Codice Civile geregelten besonderen Aktienkategorien und Finanzinstrumente ausgeben.

Der Verwaltungsrat hat deshalb den der heutigen außerordentlichen Mitgliederversammlung unterbreiteten Vorschlag für die Beschlussfassung über die stückelbare nominelle Kapitalerhöhung zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne um höchstens Euro 300.000,00 durch Ausgabe neuer Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennwert, die vom Verwaltungsrat in mehreren Tranchen zu den Bedingungen des Plans 2016 und der Pläne 2017-2019 auszugeben sind, bewilligt.

### **1. Begründung und Verwendung der Kapitalerhöhung**

Die Kapitalerhöhung dient der Durchführung der Stock-Grant-Pläne für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018, die die Mitgliederversammlung der Bank in Zukunft beschließen könnte. Sie ist daher den Begünstigten dieser Pläne vorbehalten, die von Mal zu Mal auf Grundlage der Vergütungspolitik und der einzelnen Stock-Grant-Pläne ermittelt werden.

In den Stock-Grant-Plänen werden die Ziele, die die Gesellschaft mit besonderem Bezug auf jeden Plan und das entsprechende Geschäftsjahr erreichen möchte, ausführlich dargelegt.

Die Bedingungen der Stock-Grant-Pläne werden im Einzelnen in eigens dafür vorgesehenen Informationsunterlagen veranschaulicht, die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 84-bis Consob-Regelung in Umsetzung des Artikels 114-bis des ital. Kapitalmarktgesetzes angesichts der zu ihrer Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kapitalerhöhung ist innerhalb von 26. November 2021 durchzuführen. Unbeschadet davon gilt das Kapital der Bank als um einen Betrag in Höhe der ausgegebenen Aktien erhöht und die einzelnen Ausgaben werden Zug um Zug mit der Zuteilung der Aktien und der betreffenden Gesellschaftsrechte wirksam.

\*\*\*\*

Aufgrund des Ihrer Aufmerksamkeit unterbreiteten Beschlussvorschlags sieht Artikel 5.9 der Satzung die Aufnahme einer Klausel über den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Kapitalerhöhung gemäß dem Prospekt vor, der diesem Bericht als Anlage A beiliegt.

\*\*\*\*

Unter der Voraussetzung, dass die ordentliche Mitgliederversammlung die Bildung einer dazu bestimmten vinkulierten Gewinnrücklage zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne beschließen wird, die in Zukunft von der Mitarbeiterversammlung gebilligt werden können, unterbreiten wir Ihnen daher folgenden Beschlussvorschlag:



„Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank beschließt  
- nach Anhörung und Billigung der Ausführungen des Verwaltungsrats

a) dem Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 ital. ZGB die Vollmacht zu erteilen, eine teilbare nominelle Kapitalerhöhung gemäß Artikel 2349 ital. ZGB und Artikel 5 der Satzung zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne 2016, 2017 und 2018 („Stock-Grant-Pläne“) zu beschließen. Diese nominelle Kapitalerhöhung gilt für einen Gesamtbetrag von höchstens Euro 300.000,00 und ist durch Ausgabe von Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennwert durchzuführen. Sie ist innerhalb von 26. November 2021 durchzuführen, wobei die einzelnen Ausgaben Zug um Zug mit der darauffolgenden Zuteilung der Aktien und der betreffenden Gesellschaftsrechte wirksam werden.

Die nominelle Kapitalerhöhung erfolgt durch Verwendung der für Kapitalerhöhungen vinkulierten Rücklage zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne, deren Bildung in Höhe von Euro 300.000,00 (dreihunderttausend/00) von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit heutigem Datum beschlossen wird.

Nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher die Durchführung der obigen Kapitalerhöhung nach den Bedingungen der Stock-Grant-Pläne erfolgen muss, gilt das Grundkapital als um den Betrag der ausgegebenen Aktien erhöht.

Die Aktien aus der Kapitalerhöhung sind regulär gewinnberechtigt und werden in mehreren Tranchen gemäß den Bedingungen der Regelung der Stock-Grant-Pläne ausgegeben;

b) den Vorschlag der Änderung von Artikel 5.9 der Satzung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der oben genannten nominellen Kapitalerhöhung (gemäß dem diesem Bericht als Anlage A beiliegenden Prospekt) anzunehmen;

c) daher den Verwaltungsrat alle notwendigen Befugnisse für die Ausübung der Vollmacht zur oben genannten Kapitalerhöhung und im Einzelnen zur Zuteilung und Ausgabe der neuen Aktien zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne zu den dort genannten Bedingungen sowie die Befugnis zu erteilen, die sich daraus ergebenden Änderungen des Artikels 5 der Satzung vorzunehmen, um die Höhe des Grundkapitals von Mal zu Mal anzupassen;

d) schließlich, dem Präsidenten alle notwendigen Befugnisse zu erteilen, die obigen Beschlüsse im Sinne des Gesetzes umzusetzen, und zwar auch durch Änderungen oder Ergänzungen derselben (die jedoch die Substanz dieser Beschlüsse nicht ändern dürfen), die eventuell von der Aufsichtsbehörde für die Eintragung in das Handelsregister verlangt werden, sowie alle zu diesem Zweck notwendigen Obliegenheiten zu erfüllen“.

Bozen, 10. November 2016